

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstags und Freitags Abends.

Vierteljährl. Abonnementspreis 1,25 M.

Vierzigster

Jahrgang.

No. 57.

Schlawe, den 18. Juli.

1882.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 250) **Bekanntmachung**, betreffend den Erwerb der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst ertheilt die unterzeichnete Prüfungs-Commission an Militairpflichtige, welche im Regierungsbezirke Cöslin gestellungspflichtig sind.

Diese Berechtigung darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militairpflichtjahres, also desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, zu erbringen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Commission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militairpflichtjahres schriftlich zu melden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste im Original in nachverzeichneter Reihenfolge geheftet und foliirt einzureichen:

a. ein Geburts-Zeugniß,

b. ein Einwilligung-Attest des Vaters oder Vormundes mit der von der betreffenden Ortsbehörde amtlich beglaubigten Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, es zur Begründung derselben erforderliche Schulzeugniß vorzulegen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, die nicht mit einem den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehen sind, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf Sprachen und Wissenschaften erstreckt.

Die sprachliche Prüfung umfaßt neben der deutschen auch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl zwischen der lateinischen, griechischen, französischen und englischen Sprache.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die unterzeichnete Commission, welche für den nächsten Herbsttermin — § 91 ad 2 der Erfahrungsordnung vom 28. September 1875 — behufs Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation **Mittwoch den 20. September und Donnerstag den 21. September d. Js.** im Dienstgebäude der königlichen Regierung hierseibst zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung zum einjährigen Militärdienst durch eine abzulegende Prüfung erwerben wollen resp. deren Vtern oder Vormünder auf, ihre desfallsigen Gesuche bis spätestens zum 1. August d. Js. einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist gleichzeitig anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Aspirant geprüft sein will und ferner ein von ihm selbstgefertigter und geschriebener Lebenslauf beizufügen.

Nach dem 1. August cr. eingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung können erst für den folgenden Frühherbstermin berücksichtigt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militärdienst und die Prüfung zur Erlangung des Berechtigungsscheines für denselben sind in den §§ 88—94 des ersten Theils der deutschen Wehordnung vom 28. September 1875 Extrabeilage zu No. 3 des Amtsblattes de 1876 und in der Anlage 2 zu § 91 l. c. enthalten.

Cöslin, den 3. Juli 1882.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende. Lentze, Regierungsrath.

Das militairische Mitglied. Rasch, Major.

No. 251) Durch den gemeinschaftlichen Erlaß der königlichen Ministerien des Innern und der Justiz vom 24. April 1880, Ortspolizeibehörden des Kreises mitgetheilt durch die diesseitige Kreisblattsbekanntmachung vom 20. Mai 1880 — KrbL. 41 pro 1880 —, ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der Verpflichtung der Polizeibehörden, den Requisitionen der Gerichte um Festnahme und Einlieferung gerichtlich Verurtheilter zur Strafverbüßung stattzugeben, durch die neuen Gesetze eine Aenderung nicht eingetreten und daß daher in dieser Beziehung der status quo ante aufrecht zu erhalten. In neuerer Zeit ist von verschiedenen Gerichtsbehörden, in Ermangelung geeigneter gerichtlicher Organe, den derartigen Requisitionen eine größere Ausdehnung gegeben und insbesondere von denselben der Anspruch erhoben worden, daß die Polizeibehörden in der Regel die Festnehmung und Ablieferung gerichtlich Verurtheilter zur Strafverbüßung zu übernehmen. Einzelne Polizei-Verwaltungen haben sich darüber beschwert, daß durch dieses Verfahren ihr Executiv-Personal in der Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsganges nicht vereinbaren Weise belastet werde.

Die Herren Amtsvorsteher sowie die städtischen Polizeiverwaltungen des Kreises wollen sich **schleunigst und innerhalb längstens 8 Tagen** gegen mich äußern, inwieweit in ihren Verwaltungsbezirken gegen früher in der frag-

lichen Beziehung eine Mehrbelastung der Polizeibehörde stattgefunden hat und ob, wenn dieses Verfahren beibehalten wird eine Vermehrung des Exekutivpersonals erforderlich werden würde.

Geht binnen der gedachten Frist eine desfallige Aeußerung nicht ein, so werde ich annehmen, daß eine Mehrbelastung gedachter Art gegen früher in erheblicher Weise nicht vorgekommen ist.

Schlawa, den 14. Juli 1882. Der Landrath. von Pawel.

No. 252) Der Hofmeister Ferdinand Römer zu Thyn ist zum Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Thyn bestellt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Schlawa, den 6. Juli 1882. Der Landrath. von Pawel.

No. 253) **Bekanntmachung. Angelegenheit des Meliorationsfonds.** Nach § 10 des Reglements für die Verwaltung des Meliorationsfonds der Provinz Pommern (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin No. 23, Cöslin No. 2 und Stralsund No. 25 pro 1881) müssen alle Darlehensgesuche, welche für das folgende Jahr berücksichtigt sein wollen, **spätestens bis zum 1. October unter Beibringung aller im § 11 des Reglements vorgeschriebenen Requisite**

eingereicht sein. Stettin, den 5. Juli 1882. Der Landes-Director der Provinz Pommern. Dr. Freiherr von der Goltz.

Bekanntmachung. Das betheiligte Publikum wird zur Vermeidung von Wechselstempelsteuer-Vergehen hierdurch auf die unterm 16. Juli 1881 erlassenen, nachstehend aufgeführten Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken aufmerksam gemacht.

„In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten.

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wo die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, wibrigens die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments bzw. Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt.

Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest“, „ohne Kosten“ neben der Marke niedergeschrieben werden. Der inländische Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzten Vermerk aufzukleben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, oder jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Die gemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Septbr. 1882, 8. Oktbr. 1882).

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen. (§ 14 des Gesetzes.)“
Rügenwalde, den 10. Juli 1882. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Bekanntmachung. Infolge der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen sind die Vollziehungsbeamten nur nach Maßgabe des ihnen ertheilten schriftlichen Auftrags zur Empfangnahme von Geldern ermächtigt und die betheiligten Zahlungspflichtigen berechtigt, die Vorzeigung des Auftrags zu verlangen.

Diese Bestimmungen finden beim Publikum noch wenig Beachtung, da bei der Zahlungsleistung an die Vollziehungsbeamten ein Unterschied in der Höhe der Beträge häufig nicht gemacht wird. Es erscheint daher angezeigt, die Kostspflichtigen zur Verhütung eigener Nachtheile auf die erwähnten Vorschriften und gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß die Vollziehungsbeamten bei Ausreichung von Gerichtskosten-Rechnungen gleichfalls nur nach Inhalt ihres schriftlichen Auftrags zur Empfangnahme der Kosten berechtigt sind.

Rügenwalde, den 8. Juli 1882. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Bekanntmachung. Das betheiligte Publikum wird zur Vermeidung von Salzsteuer-Vergehen darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von denaturirtem Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken nach § 13 No. 6 der höchsten Verordnung vom 9. August 1867 verboten und die Uebertretung dieses Verbots gemäß § 5 des Gesetzes vom selben Tage betreffend „die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe“ zu bestrafen ist.

Rügenwalde, den 8. Juli 1882. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Der im Kalender pro 1882 auf den 7. August dess. Jahres angeetzte hiesige Bran- und Viehmarkt wird an diesem Tage, sondern am **7. September 1882** stattfinden.

Cöslin, den 7. Juli 1882. Der Magistrat. Lenz.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Insertionsgebühren betragen für die 3gespaltene Corpuzzeile oder deren Raum 10 Pf., für Auswärtige 15 Pf.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Die der Wittwe des Schuhmachers Carl Gottlieb Drezekowsky und deren Sohn Carl Johann Friedrich Drezekowsky gehörigen, in Schlawe belegenen, im Grundbuche der Schlauer Häuser Band IV Blatt No. 92 und der Schlauer Gärten Band V Blatt No. 219 verzeichneten Grundstücke sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 7. September 1882 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer No. 11 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist zu 2: 3 Ar 60 □M.

Von dem Hause No. 92 unterliegen der Grundsteuer keine Flächen.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswert, nach welchem die Grundstücke zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden sind, beträgt:

Grundsteuerreinertrag des zweiten Grundstücks: $\frac{42}{100}$ Thaler.

Gebäudesteuernutzungswert des ersteren: 100 Mark.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Die Auszüge aus den Steuerrollen und die beglaubigten Abschriften der Grundbuchblätter können in unserer Gerichtsschreiberei, Zimmer No. 10, in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 9. September 1882 Mittags 12 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 11 verkündet werden.

Schlawe, den 7. Juli 1882.

Königliches Amtsgericht.

Sengpiel's Concert-Garten.

Mittwoch den 19. Juli 1882:

Grosses Militair-Concert

ausgeführt

von der 45 Mann starken Kapelle des 6. Pommerschen Infanterie-Regiments No. 49 unter persönlicher Leitung ihres Kapellmeisters Herrn Stiebert.

Anfang Nachmittags 5 Uhr. Entree 50 Pf.

Programme an der Kasse.

Bei ungünstiger Witterung im Saale.

Sinclair-Seife.

Kaltwasserseife der Engländer!

Wir haben den Alleinverkauf der Sinclair-Seife für Schlawe i. P. und Umgegend den Herren **Herm. Marx** und **C. Densow** in Schlawe i. P. übergeben.

Sinclair-Seife ist die billigste und beste Waschseife der Welt, sie leistet in kaltem Wasser mehr als alle anderen Seifen in kochendem und heißem Wasser, sie bietet Ersparniß an Kohlen, Ersparniß an Seife, Ersparniß an Arbeit und Zeit, und leistet dabei erkauntliche Resultate. Wer sie probirt, kauft niemals andere Seifen wieder als diese.

Barret, Tagant & Pochin,
London, Mark Lane 86.

Schlawe, den 12. Juli 1882.

In Sachen Panthen wider Groth ist vom hiesigen Schöffengericht am 19. Juni cr. nachstehendes Urtheil gefällt und rechtskräftig geworden:

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache des Halbauern August Panthen zu Coccejendorff, Privatklägers, gegen die unverhehlichte Ernestine Groth zu Coccejendorff, Angeklagte, wegen Beleidigung

hat das königliche Schöffengericht zu Schlawe in der Sitzung vom 19. Juni 1882, an welcher Theil genommen haben:

1. Amtsrichter Eigenbrodt als Vorsitzender,
 2. Gutsadministrator Korth, Beetha,
 3. Gymnasiallehrer Hoffmann, Schlawe, als Schöffen,
- Actuar Maron als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

die Angeklagte, unverhehlichte Ernestine Groth zu Coccejendorff, welche am 3. October 1844 geboren, wird der öffentlichen Beleidigung in 2 Fällen und der Mißhandlung in 2 Fällen schuldig erklärt, und deshalb zu einer Geldstrafe von 30 — dreißig — Mark, an deren Stelle, falls sie nicht bezutreiben ist, eine 14 — vierzehntägige Gefängnißstrafe tritt, sowie in die Kosten des Verfahrens verurtheilt; auch wird dem Beleidigten, dem Halbauern August Panthen in Coccejendorff, das Recht zugesprochen, den entscheidenden Theil dieses Urtheils binnen 4 Wochen nach beschrittener Rechtskraft desselben einmal auf Kosten der Angeklagten im Kreisblatte bekannt machen zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Am Sonntag den 23. Juli cr. Nachmittags 4 Uhr

soll auf der hiesigen Munde ein Probefchießen mit dem Raketen-Rettungs-Apparat abgehalten werden, was wir hiermit allen Freunden unseres Vereins ergebenst anzeigen.

Rügemünde, den 15. Juli 1882.

Der Vorstand

des Local-Vereins zur Rettung Schiffer-Rückiger.

Ein leichter Wagen (ein- auch zweispännig zu fahren) dem Dr. Freund gehörig, ist zu verkaufen.

Näheres bei Herrn Prahlow.

Sengpiel's Garten.
Sonntag den 23. Juli
 Nachmittags 5 Uhr
Unterhaltungsmusik.
 Entree nach Belieben.
 Von 9 Uhr ab Tanz.
A. Sengpiel.

Mein sehr schönes $\frac{1}{2}$ Meile von der
 Gymnasial- und Kreis-Stadt **Lauen-**
burg an der Chaussee nach Leba bele-
 genes **Landgut,**

Vorwerk Garzigar, circa 200
 Morgen sehr guter, in hoher Cultur
 befindlicher, drainirter Acker und Wiesen,
 will ich wegen hohen Alters, bei 8000
 Thlr. Anzahlung oder gegen gute Sicher-
 stellung mit sehr werthvollem Inventar,
 reicher Ernte zc. billig verkaufen. Das
 Gut liefert durch Viehnutzung und Ge-
 treidebau sehr hohe Erträge, und eignet
 sich wegen seiner schönen gesunden Lage
 und guten Baulichkeiten auch für anstän-
 dige Besitzer, die am Betriebe der Land-
 wirtschaft, bei hohen Einnahmen, Ver-
 gnügen finden. **Lastig.**

Möbel! Möbel!

antique in Eichenholz für herrschaftliche
 Zimmereinrichtungen; sowie moderne
 Möbel, in Nußbaum und Mahagoni,
 nach den neuesten Zeichnungen stylrecht
 selbst gearbeitet, hält stets auf Lager,
 oder fertigt auf Bestellung in kürzester
 Zeit zu soliden Preisen

die Holzbearbeitungsfabrik

von
W. Rexhausen
 in **Belgard.**

Den geehrten Bewohnern der hiesigen
 Stadt und Umgegend zeige ich hiermit
 ganz ergebenst an, daß ich mich hier selbst,
 nachdem ich seit bereits $2\frac{1}{2}$ Jahren bei
 dem Töpfermeister Herrn Salomon ge-
 arbeitet, als

Ofenseger

im Hause des Ackerbürgers Schröder,
 Bergstraße Nr. 9, etablirt habe.

Indem ich um gütige Aufträge er-
 gebenst bitte, sichere ich den mich Be-
 ehrenden bei prompter und guter Aus-
 führung die billigsten Preise zu.

Schlawe, den 11. Juli 1882.

H. Koglin,
 Ofenseger.

Bin wieder im Besitz von

Strohdecken

und offerire dieselben zu dem früheren
 Preise.

Mohrdecken

von 50 Pf. an, bei 60 Ctm. Länge,
 empfehle die Tapetenhandlung von

A. Lorenz, Maler.

Gegen Einsendung von 1 M. 20 Pf.
 versendet franco R. Jacobs Buch-
 handlung in Magdeburg:

„Bierkaiserbild“

darstellend Urgroßvater, Großvater, Va-
 ter, Urgroßmutter, Großmutter, Mutter
 und unsern jüngsten Hohenzollernsprossen
 in photographischem Druck.

Dasselbe in größtem Format 3 Mark
 50 Pf. incl. Verpackung.

Eine kräftige **Magd** sucht zum
 1. October

Hoffmann, Gymnasiallehrer.

Die **Ober-Stage** in dem Wohnhause
 Cöslinerstr. No. 5 neben Herrn Kauf-
 mann Marx wird vom 1. October cr.
 ab miethsfrei. — **Schlawe.**

Bernhard Zütten.

Für Raucher

erlaube ich mir als ganz besonders
 preiswerth meine so sehr beliebt gewor-
 dene

große Siegfried-Cigarre

en detail p. 100 Stück M. 5.— zu
 empfehlen.

M. Litten.

Ich wohne auf dem Markt in der
 früheren Wohnung des Herrn Dr.
 Freund.

Sprechstunden früh von 8—11,
 Nachm. = 2—3.

Dr. Rust,

Assistenzarzt im Blücher'schen
 Husaren-Regiment.

Ia engl.

Chlorfalk

ganz vorzügliche, trockene Waare, bei
M. Litten.

Feuersichere Dachpappe,

Ia engl. Steintohlentheer,

Klebemasse, Asphalt,

Drahtnägel u. Bauartikel

empfiehlt billigst

Hermann Hoffmann,
Cöslin.

Eisenbahnschienen

zu Bauzwecken offerirt billigst

Louis Aron, Schlawe.

Dom. Segenthin sucht zum
 1. October d. Js. einen tüch-
 tigen, fleißigen **Auhsutterer,**
 kann verheirathet sein.

Alle Diejenigen, welche noch
 Zahlungen an **Dr. Freund** für
 ärztliche Behandlung in den Jahren
 1881 und 1882 zu machen haben,
 wollen sich behufs Zahlung mög-
 lichst bald melden beim Bürger-
 meister **Stoebbe** oder Referendar
Holtz.

Zwangsversteigerung.

Am 22. Juli d. Js. Vor-
mittags 10 Uhr

werde ich auf dem Hofe des Scharfrich-
 tereipächters Witt hier

zwei eiserne Eggen, eine Quantität
 Flächsen, 17 Enten, 10 Hühner
 und eine Gartenbank

und sodann **um 11 Uhr** auf dem hie-
 sigen Marktplatz vor dem Hause des
 Kaufmanns Herrn Lämmerhirt

verschiedene Schuhwaaren, Betten,
 Möbel und einen Webstuhl

gegen baare Zahlung öffentlich verstel-
 gern.

Gatzlaff,

Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Versehluß der Brieffsendungen.

Die Vorschrift der Postordnung, wo-
 nach zum Versehlusse von Briefen,
 welche nach Gegenden unter heißen
 Himmelsstrichen gerichtet sind, Sie-
 gellack oder ein anderer, durch Wärme
 sich auflösender Stoff nicht benutzt
 werden soll, bleibt, wie hier einlaufende
 Beschwerden befunden, noch vielfach un-
 beachtet. Da bei Verwendung derartiger
 Stoffe leicht ein Schmelzen der Siegel
 und in Folge dessen ein Zusammenkleben
 verschiedener Sendungen eintritt, hier-
 durch aber Fehlleitungen, Beschädigungen
 bz. Verluste von Brieffschaften entstehen,
 so wird im eigenen Interesse der Ab-
 sender auf die vorbezeichnete Bestimmung
 hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Berlin W., 10. Juli 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Kirchliche Nachrichten.

Vom 9. bis 16. Juli.

Geboren:

Ackerbürger Carl Verwiebe S. Arbeiter
 Friedrich Herrmann in Alt-Warschow S.

Gestorben:

Minna Auguste Elise, T. des Eigen-
 thümers Herrn Fischer in Alt-Warschow.
 Martha Hulda Clara, T. des Schlosser-
 mstrs. Friedrich Sengpiel. Ernst August
 Friedrich, S. des Zimmermanns Ernst
 Zybelle. Wilhelm Ferdinand Albert, S.
 des Hausbesizers Ferdinand Sietlaff.

Nachweisung der Wochenmarktpreise
 vom 15. Juli.

	Schlawa, Mügenwalde	
	M. Pf.	M. Pf.
Weizen d. Neuschfl.	8 75	7 68
Roggen do.	5 75	5 48
Gerste do.	5 —	4 81
Hafser do.	3 60	3 15
Erbsen do.	7 —	6 42
Kartoffeln do.	1 10	1 21
Heu p. 50 Kilogr. .	— —	2 —
Stroh das Schock .	— —	30 —
Butter das Kilogr. .	1 90	1 80
Ruchweizengr. d. Dir.	— 23	— 35
Bier das Liter . .	— 10	— 10
Brauntwein d. Liter	— 40	— 40
Eier die Stiege . .	— 70	— 70

Extra-Blatt

zum Schlawer Kreisblatt No. 57 pro 1882.

Herausgegeben am 19. Juli 1882.

Auf Anordnung der Herrn Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sollen fortan bis auf Weiteres monatliche Nachweisungen aufgestellt werden, aus denen sich ergibt, welche in dem betreffenden Monat fällig gewordenen Posten

I. An directen Communal-, Kreis- und Provinzial-Steuern,

II. An Schulsteuern (Schulbeiträgen) und Schulgeld bei den öffentlichen Volksschulen

in Stadt und Land (einschließlich der Gutsbezirke) zur Zwangsvollstreckung überwiesen sind, resp. Veranlassung zu Pfändungen oder fruchtlosen Pfändungsversuchen gegeben haben.

Die Aufstellung dieser Nachweisungen ist unter genauer Beachtung der unten abgedruckten Formulare I und II resp. der den letzteren beigedruckten Erläuterungen zu bewirken.

Die Magisträte sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, die Aufstellung dieser Nachweisungen für Ihre Bezirke, und zwar zunächst **gesondert für die Monate April und Mai d. Js. sofort** zu bewirken und mir dieselben mit **ungehender Post** einzureichen. Die am 24. d. Mts. Morgens nicht eingegangenen Nachweisungen werde ich an diesem Tage auf Kosten der säumigen Ortsvorstände durch Extraboten abholen lassen.

Demnächst sind die ferneren Nachweisungen für den Monat Juni **bis zum 1. August**, für den Monat Juli bis zum 1. September u. s. w. für jeden folgenden Monat hierher einzureichen.

Sind in dem betreffenden Monat Zwangsvollstreckungen nicht vorgekommen, so genügt die Einreichung einer Anzeige, aus welcher sich die zur Ausfüllung der Colonne 3 des Formulars I und der Columnen 3 und 7 des Formulars II erforderlichen Zahlen ergeben.

Da höheren Orts die pünktlichste Einreichung der Nachweisungen verlangt wird, so spreche ich die Erwartung aus, daß die Ortsvorstände die obigen Termine präcise inne halten.

Schlawe, den 18. Juli 1882.

Der Landrath. J. V. Friederich, Kreis-Sekretair.

(1. Seite.)

Provinz

Formular I.

Regierungsbezirk

Monat 188 .

Nachweisung

der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückstände an directen Kommunal-, Kreis- und Provinzial-Steuern.

(2. Seite.)

1.	2. Namen der Kreise			3. Zahl der an directen Kommunal-, Kreis- und Provinzial-Steuern fällig gewordenen Steuerposten und zwar:				4. Zahl der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Steuerposten und zwar:			
	I. Zuschläge			II. Besondere Steuern		I. Zuschläge			II. Besondere Steuern		
	a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	c.	a.	b.	
	zur Klassensteuer	zur klassificirten Einkommensteuer	zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	Personalsteuern	Realsteuern	zur Klassensteuer	zur klassificirten Einkommensteuer	zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	Personalsteuern	Realsteuern	
	165	1	103								
	Summa Regierungsbezirk										

						B. Schulgeld				
Zahl der Steuerposten, wegen deren Pfändung zc. fruchtlos versucht ist			Zahl der an Schulgeld fällig gewordenen Posten	Zahl der zur Zwangsvollstref- fung überwiesenen Schulgeldposten	Zahl der Schulgeldposten, wegen deren Pfändung zc. voll- streckt ist	Zahl der Schulgeldposten, wegen deren Pfändung zc. fruchtlos versucht ist	Bemerkungen			
6.			7.	8.	9.	10.	11.			
I. Zuschläge			II. Besondere Steuern							
a.	b.	c.	a.	b.						
zur Klassensteuer	zur klassificirten Einkommensteuer	zur Grund- und Gebäude- und Gewerbesteuer	Personal-Steuern	Real-Steuern						

Erläuterungen zu Formular II.

1. Unter Volksschulen sind nur die eigentlichen Volksschulen (Volksschulen im engeren Sinne) zu verstehen, zu deren Errichtung und Unterhaltung für Schulverbände, Schulgemeinden, bürgerliche Gemeinden zc. eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung besteht, — deren Einrichtung überall, auch gegen den Willen der Beteiligten anzuordnen und zu erzwingen die Staatsbehörde gesetzlich befugt ist, nicht also die neben den Volksschulen bestehenden Mittelschulen, welche, indem sie ihrem ganzen Endzwecke nach die Bestimmung haben, ihren Schülern ein höheres Maß von Bildung zu geben, als dies in der Volksschule nach Einrichtung, Aufgabe und Ziel der letzteren geschieht, über der Stufe der obligatorischen Volksschule stehen, ebensowenig die höheren Mädchenschulen.
2. Unter Schulsteuern (Schulbeiträgen) sind nicht nachzuweisen diejenigen Schulunterhaltungskosten, welche in Stadt- und Landgemeinden als Kommunalabgaben aufgebracht und erhoben werden, sei es auf Grund einer den bürgerlichen Gemeinden nach allgemeiner gesetzlicher Vorschrift obliegenden Verpflichtung zur Aufbringung der Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen, sei es auf Grund von Gemeindebeschlüssen, mittels deren Seitens der bürgerlichen Gemeinden unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Volksschullasten den Schulgemeinden (Schulsocietäten) abgenommen und als Kommunallasten übernommen worden sind.
3. Nur die in Gelde zu entrichtenden Schulsteuern (Schulbeiträge) sind nachzuweisen, nicht Abgaben und Leistungen, die in Naturalien oder Diensten bestehen.
4. Bei Ausfüllung der Spalten 4—6 und 8—10 ist genau zu beachten, daß es sich wie in den Spalten 3 und 7 angegeben, lediglich um die während des betreffenden Monats fällig gewordenen Rückstände handelt.
5. Als zur Zwangsvollstreckung überwiesene Rückstände sind in den Spalten 4 und 8 alle diejenigen aufzuführen, wegen deren eine Mahnung hat verfügt werden müssen.
6. In den Spalten 5 und 9 sind die Fälle zu zählen, in welchen eine Pfändung von körperlichen Sachen, Forderungen resp. anderen Vermögensrechten thatsächlich stattgefunden hat oder von Seiten der Vollstreckungsbehörde ein Antrag auf gerichtliche Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen angebracht ist (§ 54 der Verordnung vom 7. September 1879 G. S. S. 591)
7. Als fruchtlos versuchte Pfändungen zc. (Spalte 6 und 10) sind diejenigen zu zählen, durch welche der Rückstand gar nicht oder nicht vollständig hat beigetrieben werden können.

Zur Aufstellung einer an das Königliche Finanz-Ministerium einzureichenden Nachweisung, aus welcher die Wirkung annähernd zu ersehen ist, welche voraussichtlich auf den Ertrag der classificirten Einkommensteuer ausgeübt werden würde, wenn bei der Berechnung des der Veranlagung zu Grunde zu legenden Einkommens aus Grundvermögen neben den Staatssteuern (Grund- und Gebäudesteuer) und den schon bisher als abzugsfähig anerkannten Lasten auch alle diejenigen den Grundbesitz betreffenden Abgaben und Lasten nach dem Durchschnittsbetrage des letztverfloßenen Jahres in Abzug kämen, welche seitens der Kommunalverbände (Gemeinde, Amt, Kreis, Provinz) von den einzelnen Pflichtigen als Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer erhoben oder direct nach dem Ertrage oder der Größe des Grundbesitzes resp. nach einem ähnlichen objektiven Maßstabe aufgebracht werden, veranlasse ich die Magistrats-, die Orts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, bezüglich der nachfolgend genannten Einkommensteuerpflichtigen

1. des Kaufmanns Blumenhein in Pölnow
2. des Gerbereibesizers Beer das.
3. des Pferdehändlers Hein das.
4. des Kaufmanns Wolff das.

5. des Hotelbesizers Alleben in Rügenwalde
6. des Kaufmanns Selig Borchardt das.
7. des Kaufmanns J. Dallmann das.
8. des Kaufmanns Carl Gieß das.

9. des Oberförsters a. D. Gadow das.
10. des Commerzienraths Hempfenmacher das.
11. des Kaufmanns August Horn das.
12. des Kaufmanns Heinrich Klein das.
13. des Kaufmanns Hermann Mertke das.
14. des Kaufmanns Hirsch Moses das.
15. des Kaufmanns S. Müllerheim das.
16. des Kaufmanns P. Müllerheim das.
17. des Gerichtsraths a. D. Reiske das.
18. des Gastwirths Klüntsch das.
19. des Kaufmanns Berthold Riensberg das.
20. der Kaufmanns Wittwe Riensberg das.
21. des Kaufmanns Theodor Schäffer das.
22. des Kaufmanns Carl Schiffmann das.
23. des Kaufmanns Carl Schwarz das.
24. des Kaufmanns Schwarz das.
25. des Kaufmanns Carl Schweder das.
26. des Bauunternehmers Zerschle das.
27. des Schiffscapitains Bagel das.
28. des Kaufmanns Richard Schweder das.
29. des Kaufmanns Abraham Aron in Schlawe
30. der Wittwe Pinus Abraham das.
31. des Gerbereibesizers Beer das.
32. des Kreisbauinspektors Beutler das.
33. des Rentiers Friedrich Bloch das.
34. der vermittw. Gerbereibesizer Fenner das.
35. des Brauereibesizers Gustav Herr das.
36. des Kaufmanns Hirschfeldt das.
37. des Kaufmanns Hübel das.
38. der vermittw. Proviantmeister Krafft das.
39. des Rechnungsraths Kühl das.
40. des Kaufmanns Kühn das.
41. der Wittwe Lange das.
42. des Maurermeisters Pieder das.
43. des Kaufmanns Litten das.
44. des Kaufmanns Liepmann Loepert das.
45. des Kaufmanns Marx das.
46. des Kaufmanns Moll das.
47. des Zimmermeisters Mörike das.
48. des prakt. Arztes Dr. Müller das.
49. des Apothekers Müller das.
50. des Kaufmanns Pantel das.
51. des Rentiers Pieper das.
52. des Kreisboniteurs Plath das.
53. des Hotelbesizers Prachlow das.
54. des Kaufmanns Prochnow das.
55. des Kaufmanns Raddak das.
56. des Kaufmanns Reinke das.
57. des Rentiers Johann Schübner das.
58. des Posthalters Schübner das.
59. des Branereibesizers Schulz das.
60. des Färbereibesizers Stöhr das.
61. des Kaufmanns Stolzmann das.
62. des Gymnasiasten Wilhelm Wegel das.
63. des Kaufmanns Wolbt das.
64. des Justizraths Wrede das.
65. des Kaufmanns Conradt das.
66. des Rectors Seelmann das.
67. der Wittwe Neumann das.
68. des Rentiers Eschenbach in Zanow
69. des Kaufmanns Max Pohl das.
70. des Fabrikbesizers Kolbe das.
71. des Kaufmanns Raasch das.
72. des Mühlenbesizers Strelow das.
73. des Apothekers Ave Lallemand das.
74. des Bauern Wesel in Altenhagen
75. des Bauern Fock in Beekow
76. des Bauern Wichmann das.
77. des Rittergutsbesizers v. Böhn in Besow
78. des Domainenpächters Kraß in See-Budow
79. des Rittergutsbesizers Schröder in Wend-Budow.
80. des königlichen Oberamtmanns Kraß in Büßow
81. des Gutsbesizers Grügmacher in Carwitz
82. des Rittergutsbesizers Dalmer in Carwitz
83. des Kaufmanns Schulz in Costernitz
84. des Rittergutsbesizers v. Niepenhausen in Crangen
85. des Schulzenhofsbesizers Teglass in Damschagen
86. des königlichen Oberamtmanns Taucher in Drosedow
87. des Rittergutsbes. Baron v. Wolzogen in Dubberzin
88. des Rittergutsbesizers v. Bülow in Egsow
89. des Bauern Genger in Eventhin
90. des Bauern Welsow das.
91. des Bauern Albert Holz das.
92. des Bauern Albert Rufferow das.
93. des Rittergutsbesizers Haß in Gutmin
94. des Gutsbesizers Großkreuz in Hanschagen
95. Rittergutsbesizer Kutscher in Jannewitz
96. des Oberförsters Heuseler in Alt-Krafow
97. des Oberförsters Schulz in Neu-Krafow
98. des Gutsbesizers Dommenget in Kummerow
99. des Rittergutsbesizers Glagau in Lagig
100. des Rittergutsbes. Fährn. v. Senden in Naglass
101. des Bauern Haß in Nagmershagen
102. des Bauern Heß das.
103. des Bauern Schulz das.
104. des Bauern Wolter das.
105. des Rittergutsbesizers v. Meist in Nemitz
106. des königl. Oberamtmanns Kroll in Neuenhagen Amt
107. des Bauern Heinrich March in Neuenhagen Abtei
108. der vermittw. Rittergutsbesizer Jutz in Noßkow
109. des Rittergutsbesizers v. Alten in Alt-Paalow
110. des königlichen Amtsraths Henschke in Palzwitz
111. des Bauern Hubow in Parpart
112. des königlichen Oberamtmanns Zielle in Petershagen
113. des Rittergutsbesizers Jutz in Peest
114. der vermittw. Rittergutsbesizer v. Below in Pennelkow
115. des Schulzenhofsbesizers Schwarz in Preeß
116. des Rittergutsbesizers v. Denzin in Pustamin
117. der vermittw. Rittergutsbes. v. Michaelis in Quasow
118. des Rittergutsbesizers Ludendorff in Ratteick
119. des Rittergutsbesizers v. Gotberg in Neblin
120. des Rittergutsbesizers v. Below in Reddenthin
121. des Rittergutsbesizers Glorin in Alt-Nistow
122. des Rittergutsbesizers Mellenthin in Rösenhagen
123. des Rittergutsbesizers Wallz in Rösenhagen
124. des Rittergutsbesizers v. Puttkamer in Schlawow
125. der vermittw. Mühlenbesizer Werth in Schloßhof
126. des Rittergutsbesizers Knop in Schwarzin
127. des Rittergutsbesizers v. Blumenthal in Segenthin
128. des Rittergutsbesizers v. Schlieffen in Al.-Soltikow
129. des Rittergutsbesizers Reske in Sydow
130. des Rittergutsbesizers Graf. v. Meist in Wd. Tychow
131. des Rittergutsbesizers du Bois in Vellin
132. des Vorwerksbesizers Steinhorst in Hästerkathen
133. des Rittergutsbesizers v. Meist in Wuffcken
134. des Rittergutsbesizers Schimmelpfennig in Wusternitz
135. des Rittergutsbesizers Damrow in Züchow
136. des Fabrikbesizers Dahlheim in Zikmin
137. des Rittergutsbesizers Krüger in Zowen
138. des Gutsbesizers Eccardt in Kritten
139. des Gutsbesizers Nedes in Zwölshufen

bis zum 1. August d. Js. mir anzuzeigen, ob und welche der vorgedachten Lasten und Abgaben von denselben zur Hebung gelangen.

Der Betrag der betreffenden Abgaben ist nach dem Durchschnitt des letztverfloßenen Jahres zu berechnen und in vollen Markbeträgen anzugeben.

Schlawe, den 15. Juli 1882.

Der Landrath. von Pawel.

Nachstehend bringe ich den Impfpreisplan des Impfarztes Dr. Freitag zu Pollnow für den 6. Impfbezirk des Kreises gemäß § 12 Absatz 2 des Regulativs vom 2. März 1875 zur Kenntniß der Betheiligten.

Den Magistrat zu Pollnow und die Gemeinde- und Gutsvorstände veranlasse ich, die Impftermine rechtzeitig den Eltern, bezw. Pflegeeltern und Vormündern der in die Impf- und Revaccinationslisten pro 1882 aufgenommenen und der etwa nachträglich hinzugetretenen impfpflichtigen Kinder unter Hinweis auf die im § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 bezeichneten Strafen bekannt zu machen, für die Beschaffung eines geräumigen Impflokals Sorge zu tragen und zur Erhaltung der Ordnung und Beseitigung etwaiger Hindernisse den Terminen beizuwohnen. Außerdem mache ich den Magistrat und die Gemeinde- und Gutsvorsteher auf die ihnen nach § 20 des Regulativs vom 2. März 1875 obliegenden Pflichten besonders aufmerksam. Etwaige Versäumnisse werden durch Ordnungsstrafen gerügt werden.

Für die pünktliche Bestellung der zwölfjährigen Kinder haben die Vorsteher der Lehranstalten zu sorgen und entweder die impfpflichtigen Zöglinge unter eigener oder eines geeigneten Stellvertreters Aufsicht zu den Terminen zu führen bzw. führen zu lassen. Der Magistrat und die Gemeinde- und Gutsvorsteher haben diese Bekanntmachung sowohl den Lokal- Schulinspectoren, als auch den Vorständen der Lehranstalten sofort zur Kenntnißnahme vorzulegen und die nöthigen Anordnungen wegen Bereitstellung der Impflokale zu treffen. Diejenigen impfpflichtigen Kinder, welche im vorigen Jahre nicht, oder erfolglos geimpft oder zu den Revisionsterminen nicht gestellt sind, müssen in diesem Jahre nochmals zur Impfung gestellt werden. Dieselben sind in die bezüglichen Impflisten nachgetragen und ist demgemäß die Aufforderung an die Eltern resp. an die Pflegeeltern oder die Vormünder zu richten.

Von denjenigen Impfungen, welche durch Privatärzte geimpft worden sind, ist dies durch Impfscheine und von denjenigen, welche ohne Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit nicht geimpft werden können, durch ein ärztliches Attest spätestens im Impftermine dem betreffenden Impfarzte nachzuweisen.

Für die Impfungen haben die Betheiligten keine Gebühren zu erlegen, da die Kosten aus Kreismitteln bezahlt werden. Indem ich auf das Impfgesetz vom 8. April 1874 — Extra-Beilage zum Kreisblatt No. 22 pro 1875 — verweise, bringe ich zugleich die §§ 14 und 15 des Impfgesetzes in Erinnerung:

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft.

Schlawa, den 17. Juli 1882.

Der Landrath. J. B. Friederich, Kreissecretair.

Impf-Preisplan für den VI. Impfbezirk Pollnow.

Am	um	findet statt in	die	der Impflinge aus
Freitag den 21. Juli	3 Uhr Nachm.	Kozog	Impf. u. Revacc.	Kozog, Bettrin
	4 = =	Gerbin	= =	Gerbin
Sonnabend den 22. Juli	3 = =	Tazingen	= =	Tazingen, Friedensburg, Schwarzin
	Freitag den 28. Juli	3 = =	Kozog	Revision
Sonnabend den 29. Juli	4 = =	Gerbin	= =	Gerbin
	3 = =	Tazingen	= =	Tazingen, Friedensburg, Schwarzin
Montag den 31. Juli	3 = =	Bosens	Impf. u. Revacc.	Bosens, Gummerow, Klein-Nistow
	4 = =	Crangen	= =	Crangen, Clarenwerder
Dienstag den 1. August	4 ^{3/4} = =	Bussin	= =	Bussin
	5 ^{3/4} = =	Bellin	= =	Bellin, Fichtthof
Montag den 7. August	3 = =	Pollnow	= =	Pollnow, Schl. Pollnow, Silberhof, Marienhütte
	4 = =	Bosens	Revision	Forth, Barbelow
Dienstag den 8. August	3 = =	Bosens	= =	Bosens, Gummerow, Kl. Nistow
	4 = =	Crangen	= =	Crangen, Clarenwerder
Mittwoch den 9. August	4 ^{3/4} = =	Bussin	= =	Bussin
	5 ^{3/4} = =	Bellin	= =	Bellin, Fichtthof
Dienstag den 15. August	9 = Vorm.	Pollnow	= =	Pollnow, Schl. Pollnow, Silberhof, Marienhütte
	3 = Nachm.	Breitenberg	Impf. u. Revacc.	Forth, Barbelow
Mittwoch den 16. August	4 = =	Sydow	= =	Breitenberg a und b
	6 = =	Guzmin	= =	Sydow a u. b, Naderang, Sellberg a u. b
Dienstag den 15. August	3 = =	Kaglass	= =	Guzmin
	4 = =	Cösternitz	= =	Kaglass
Dienstag den 15. August	5 = =	Alt-Zowen	= =	Cösternitz, N.-Cösternitz, Friedensdorf, N.-Steglin
	6 = =	Wd.-Buckow	= =	Alt-Zowen, Neu-Zowen, Abbau Zowen, Kritten
Dienstag den 15. August	3 = =	Breitenberg	Revision	Wend. Buckow, Hanshagen, Läßig
	4 = =	Sydow	= =	Breitenberg a und b
Mittwoch den 16. August	6 = =	Guzmin	= =	Sydow a u. b, Naderang, Sellberg a u. b
	3 = =	Kaglass	= =	Guzmin
Mittwoch den 16. August	4 = =	Cösternitz	= =	Kaglass
	5 = =	Alt-Zowen	= =	Cösternitz, N.-Cösternitz, Friedensdorf, N.-Steglin
Mittwoch den 16. August	6 = =	Wd.-Buckow	= =	Alt-Zowen, Neu-Zowen, Abbau Zowen, Kritten
				Wend. Buckow, Hanshagen, Läßig

No

ern

An

Se

Ch

An

lid

No

Co

am

18

18

pu

23

Ro

Se

rin

Ge

to

pre

dl

men

eru

inc